

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Provisorisches kirchliches Gesetz. Die Regelung der militärkirchlichen  
Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-323513](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323513)

17

# Vorlage

des

## Evangelischen Oberkirchenrats

an die

außerordentliche Generalsynode von 1892.

**Die Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden betreffend.**

Nachdem im Jahr 1891 durch das Königlich Preussische Kriegsministerium zur Errichtung eines Kadettenhauses in Karlsruhe mit Zugehörigkeit von evangelischen Offizieren, Militärbeamten, Kadetten und Mannschaften geschritten worden ist, war es notwendig, eine besondere Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse für diese Anstalt herbeizuführen. Dies geschah durch Zusatzbestimmungen zu den allgemeinen Festsetzungen vom 21. Dezember 1871 hinsichtlich Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden, wie sie in dem nachstehenden provisorischen kirchlichen Gesetz enthalten sind, für welches der evang. Oberkirchenrat hiermit bei hoher Generalsynode die nachträgliche Zustimmung beantragt.

### Provisorisches kirchliches Gesetz.

**Die Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden betreffend.**

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch, wie folgt:

#### Einziger Artikel.

Die Festsetzungen vom 21. Dezember 1871 hinsichtlich Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden, durch Unsere Entschliebung vom 20. Januar 1872 auf Grund

des § 114 der Kirchenverfassung zur Nachachtung verkündigt und auf nachträgliche Zustimmung der Generalsynode mit Bekanntmachung des evangelischen Oberkirchenrats vom 3. November 1876 als endgültiges Kirchengesetz erklärt, erhalten in Übereinstimmung mit dem Königlich Preussischen Kriegsministerium folgende Zusatzbestimmungen:

1. Die evangelischen Offiziere, Militärbeamte, Kadetten und Mannschaften des Kadettenhauses zu Karlsruhe bilden eine selbständige Militärkirchengemeinde; sie fällt als solche unter Artikel 3, Absatz 1 der Festsetzungen vom 21. Dezember 1871, beziehungsweise vom 20. Januar 1872. Für alle Mitglieder dieser Gemeinde kommen beim Gottesdienste, der Feier des heiligen Abendmahls und den übrigen Kultushandlungen die Vorschriften der Agenda für das Königlich Preussische Kriegsheer zur Anwendung.
2. Der Kadettenpfarrer gehört zur evangelischen Geistlichkeit Badens und steht in allen geistlichen Angelegenheiten zunächst unter dem Militäroberpfarrer des XIV. Armeekorps und mit diesem unter dem evangelischen Oberkirchenrat Badens. — Wenn derselbe nicht schon vor seiner Anstellung als Kadettenpfarrer unter den Pfarrkandidaten der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens aufgenommen war, schließt jene Anstellung an und für sich noch nicht die Berechtigung in sich, anderweitig im evangelischen Kirchendienste Badens verwendet zu werden.
3. Der Kadettenpfarrer nimmt das Pfarramt nur nebenamtlich wahr, in erster Linie ist er etatsmäßiger Lehrer des Kadettenkorps. — Mit Rücksicht auf dieses Verhältnis wird er auf Vorschlag der Generalinspektion des Militärerziehungs- und Bildungswesens vom Königlich Preussischen Kriegsministerium ernannt, nachdem dasselbe jedesmal vor Besetzung der Stelle der Zustimmung des Badischen evangelischen Oberkirchenrats sich versichert hat.
4. Alle übrigen militärkirchlichen Verhältnisse der Kadettengemeinde regeln sich durch sinngemäße Anwendung der Festsetzungen vom 21. Dezember 1871, beziehungsweise 20. Januar 1872.

Gegeben Karlsruhe, den 9. Februar 1892.

**Friedrich.**

von Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:  
Welfer.